

Sehr geschätzte Kanalbenützer!

Es ist wieder Hochsaison im Freibadbetrieb und dazu möchte ich folgendes Klarstellen!

Private Swimmingpools werden auch in unserer Gemeinde immer häufiger errichtet, umgebaut oder saniert und da wird oft das Ablauf-, Filter- und Oberflächenwasser für uns zum Thema!

Die Kanalisation in Molln ist als „Trennsystem“ ohne Oberflächenwasser konzipiert und gebaut worden.

Da jedoch bei Pools mit Beckenrandüberlauf, das Wasser doch in manchen Fällen verrohrt der Kanalisation zugeführt wird, entsteht hier ein Problemfall!

Man stelle sich vor, das sich eine solche Pooloberfläche gleich einem Dach, oder einer befestigten Fläche verhält und dann Niederschlagswässer in den Kanal gelangen und das darf einfach nicht sein!

Ich spreche hier lediglich von Unterflur-Anlagen, frei aufgestellte Bäder werden hier nicht angesprochen!

Wenn man sich die Mühe macht und z.B. über Google –Earth einmal die sichtbaren Pools in Molln zählt, kommen da schon etliche hundert Quadratmeter Entwässerungsfläche zusammen. die dann bei einem Gewitterereignis gleichzeitig in die Kanalisation überlaufen und zusätzlich zu den 1300 Kanaldeckeln und noch nicht bekannten Fehlanschlüssen bei Dachrinnen und Drainagen bis zum 10 fachen mehr Zulauf in der Kläranlage bedeuten und hydraulisch nicht bewältigt werden können.

Zusätzlich sind diese Bäder zu dieser Zeit meist mit sämtlichen Zusätzen wie

Chlor, Salzen, Kupfer etc. gesättigt und bereiten dadurch noch einmal Komplikationen für die Mikroorganismen in der Kläranlage!

Also Bitte ich darum, beim Bau solcher Anlagen die Ab- und Überläufe genau zu überdenken und jedenfalls mit einer Absperrvorrichtung zu versehen, oder die Konstruktion einer etwaigen Abdeckung so zu planen, damit kein Niederschlagswasser in den Kanal gelangt.

Im Normalfall ist bei passenden Bedingungen d.h.kein Chlor, Algizide etc. am eigenen Grund über die Rasengründecke, (kein Sickerschacht !) versickern zu lassen. Ein Merkblatt des ÖWAV steht auf der Homepage der Gemeinde Molln, unter der Rubrik „Kläranlage“ zum download zur Verfügung.

Falls dennoch in das Trennsystem-Kanalnetz der Kläranlage Molln entleert werden sollte, ist dies nur bei Trockenwetter und vorheriger Absprache mit dem Anlagenpersonal erlaubt!

(mind. 1 Tag vorher unter 0664 1027290 anrufen)

Weiters muß die Ablassmenge so gering wie möglich und sich über mehrere Stunden erstrecken.

Bei Hausanschlüssen welche über ein Sammelpumpwerk entwässert werden (Pranzlgraben, Zimeck, Zinken, Sperrboden etc.) ist diese Menge auf „Gartenschlauchmenge“ zu verringern, weil die Volumen diese Pumpstationen nicht mehr als etwa 5m³ zusätzlich verarbeiten können!

Die Chlor und Algizidwerte müssen in jedem Fall vor einer Kanaleinleitung reduziert werden!

Man bedenke, das für diese Abwässer im Normalfall keine Kanal-Gebühren verrechnet werden und trotzdem für zusätzliche Kosten sorgen.

Die Problemstellung für die Kläranlage ist nicht der Normalbetrieb eines Pools, sondern die überlaufende Wassermenge bei einem Regenereignis und beim Entleeren, Filterspülen oder Absenken, sofern diese in den Kanal eingeleitet werden.

Durch die zunehmende Anzahl solcher Pools ist die hydraulische Belastungsgrenze der Kläranlage immer schneller und öfter erreicht!

Eine bereits errichtete Anschlussleitung in das öffentliche Kanalnetz ist jedenfalls, mit Maßangabe der Ableitung sowie skizzierter Zeichnung der Position einer Absperrvorrichtung, der

Abteilung Bauamt der Marktgemeinde Molln in schriftlicher Form bekanntzugeben !

Jetzt noch ein paar Worte generell zum Mollner Abwasser!

Die Situation im Bereich Pranzlgraben (Thema Fett) bessert sich einfach nicht!

Dazu ein paar Bilder von der Pumpstation.



Mit der Bitte um Ihr Verständnis
Kläranlagenleiter
Rudolf Popp-Hilger



ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

ÖWAV-Merkblatt

Private Hallen- und Freischwimmbecken Ableitung von Spül-, Reinigungs- und Beckenwasser

2. Auflage, 2011

Aufbereitete Badewässer sowie bäderspezifische Spül- und Abwässer enthalten bestimmungsgemäß Desinfektionsmittel und/oder Biozide sowie Aufbereitungshilfsmittel. Bei der Ableitung dieser Wässer sind grundsätzlich die rechtlichen Vorgaben und folgender Stand der Abwassertechnik zu beachten:

1. Empfehlung einer rechtskonformen sowie erfahrungsgemäß auch praktikablen Ableitung einzelner bäderspezifischer Wasser-/Abwasserarten

Hinweis: Diese Empfehlung beruht auf bewährten Verfahren der Badewasserbehandlung unter Einsatz von handelsüblichen Aktivchlorpräparaten sowie anorganischen pH-Korrektur- und Flockungshilfsmitteln. Eine sinngemäße Anwendung auf mit Aktivsauerstoff behandelte Badewässer wird empfohlen, da solche Wässer auch Chemikalien (z. B. durch Sulfat aus dem Einsatz von Persauerstoffverbindungen) enthalten.

• Spül- und Reinigungswässer

Spül- und Reinigungswässer (inklusive der Filtrerrückspülwässer), d. h. alle Abwässer der chemisch-physikalischen Badewasseraufbereitung, sind im Regelfall entsprechend den rechtlichen Bestimmungen in einen Mischwasser- oder Schmutzwasserkanal (allenfalls die Kleinkläranlage vor Ort) abzuleiten.

Hinweis: Im Falle der Einleitung in die eigene Kleinkläranlage ist darauf zu achten, dass die bescheidkonforme Reinigungsleistung der Anlage durch die in Spül- und Reinigungswässern unvermeidlich enthaltenen Chemikalien nicht beeinträchtigt wird. Eine vorangehende Rücksprache beim Lieferanten/Hersteller der Kleinkläranlage wird dringend empfohlen.

• Beckenwässer

Beckenwässer mit Aktivchlorgehalten unter 0,05 mg/l können außerhalb besonders geschützter Bereiche (Grundwasserschutz- und -schongebiete)

- auf eigenem Grund und Boden flächig (über eine geschlossene Grünvegetation) versickert,
- ohne Errichtung von Einbauten in ein Gewässer sowie/oder
- in eine Regenwasserkanalisation in Absprache mit dem Kanalisationsbetreiber eingeleitet werden.

Dabei ist zu beachten:

- Voraussetzung für die Oberflächenversickerung ist eine ausreichend große Fläche mit geschlossener Vegetation (z. B. Wiese/ Rasen) mit ausreichender Sickerfähigkeit. Die Oberflächenversickerung hat jedenfalls so zu erfolgen, dass fremde Rechte nicht verletzt, z. B. Nachbargrund-

stücke nicht vernässt werden. Im Zweifelsfall ist (vor der Ableitung!) die zuständige Behörde (Gemeinde oder Wasserrechtsbehörde) zu kontaktieren.

- Nach dem letzten Zusatz von Desinfektions- und Entkeimungsmitteln (ins Badewasser) muss in der Regel mindestens 48 Stunden zugewartet werden, bis ein Aktivchlorgehalt von 0,05 mg/l unterschritten wird. Jedenfalls ist vor dem Abpumpen/ dem Ausleiten des Beckenwassers die Einhaltung dieses Grenzwertes (z. B. mittels handelsüblicher so genannter DPD-Colorimeter) zu kontrollieren.
- Die Einleitung von Beckenwässern in ein Gewässer darf keine Erhöhung der Temperatur und keine mehr als 10 %ige Erhöhung der Wasserführung verursachen (d. h. schwallartige Einleitungen vermeiden!).

Beckenwässer dürfen, da bestimmungsgemäß chemikalienhaltig, **jedenfalls nicht direkt (d. h. ohne Bodenpassage) in das Grundwasser** eingebracht werden. Jegliche Form der direkten Einbringung in den Untergrund (z. B. Schachtversickerung ohne Bodenpassage) sowie die Einleitung in ein Fließgewässer oder ein stehendes Gewässer mittels dauerhafter entwässerungstechnischer Einrichtungen (Verrohrungen) bedürfen einer **wasserrechtlichen Bewilligung** (§ 32 WRG).

Ableitungen aus sogenannten Naturbadebecken (mit Schilfzonen etc.) sollten im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes ebenfalls möglichst als Versickerung/Ableitung in ein Gewässer gemäß den Vorgaben von Punkt 1 dieses Merkblattes erfolgen.

Beckenwässer, die Überwinterungszusätze und/oder biozide Chemikalien (wie z. B. Algenbekämpfungsmittel – „Algizide“) besonders auf Basis von Kupfer- und Silbersalzen sowie mehr als 300 g Salz/m³ (Natriumchlorid, in sogenannten Solebädern) enthalten, dürfen grundsätzlich nicht versickert oder in ein Gewässer abgeleitet werden, sondern sind in Abstimmung mit der örtlichen Kanalbehörde in das öffentliche Schmutzwassernetz einzuleiten.

2. Ergänzende Hinweise

- Im privaten Bereich werden bei der Badewasseraufbereitung zunehmend alternative Verfahren (z. B. Ozon-/UV-Anlagen) sowie physikalische Verfahren ohne spezifische Wirkungsgrundlage, aber auch Zusätze auf Basis von Silber- und Kupfersalzen sowie Ammonsulfat verwendet. Zum Schutz der eigenen Gesundheit aber auch der Umwelt wird dringend empfohlen, grundsätzlich nur dem Stand der Technik entsprechende, erprobte Badewasseraufbereitungsverfahren und unbedenkliche chemische Produkte einzusetzen.
- Durch eine fachmännische bauliche und technische Ausführung der Badeanlage kann auch die versehentliche Ableitung von Spül- und Reinigungswässern außerhalb der Schmutzwasserkanalisation von vorne herein unterbunden werden. Im Zweifelsfall ist es jedenfalls das geringere Übel, wenn Beckenwasser (versehentlich) in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird, als wenn Reinigungs-/Filterrückspülwässer unkontrolliert in die Umwelt gelangen.
- Reste von Schwimmbadchemikalien dürfen **unter keinen Umständen** (auch nicht nach Verdünnung!) in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation oder auf sonstige Weise in die Umwelt „entsorgt“ werden. Nicht mehr benötigte Schwimmbadchemikalien sind als Problemabfall bei den Sammelstellen der Gemeinden abzugeben.

3. Rechtsgrundlagen

- Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 idgF, insbesondere § 32 und § 32a Abs.1, lit a und b,
- AEV Wasseraufbereitung, BGBl. 1995/892 idgF,
- Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (QZVO Chemie GW), BGBl. II 98/2010),
- Bau- und Kanalisationsgesetze der Länder.